

Dervisopoulos, Ioanna

Article

Zum Verhältnis von WTO-Recht und Gemeinschaftsrecht: Optionen nach Van Parys

Aussenwirtschaft

Provided in Cooperation with:

University of St.Gallen, School of Economics and Political Science, Swiss Institute for International Economics and Applied Economics Research

Suggested Citation: Dervisopoulos, Ioanna (2005) : Zum Verhältnis von WTO-Recht und Gemeinschaftsrecht: Optionen nach Van Parys, Aussenwirtschaft, ISSN 0004-8216, Universität St.Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW-HSG), St.Gallen, Vol. 60, Iss. 4, pp. 415-440

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/231087>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zum Verhältnis von WTO-Recht und Gemeinschaftsrecht: Optionen nach Van Parys

Ioanna Dervisopoulos*

Universität Tübingen

Der Europäische Gerichtshof lehnt in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich eine Überprüfung von Gemeinschaftsrechtsakten am Massstab des WTO-Rechts ab. In dem Vorabentscheidungsverfahren Van Parys stellt der Gerichtshof nun klar, dass dies selbst dann gilt, wenn das Streitbeilegungsgremium der WTO die WTO-Rechtswidrigkeit eines Rechtsakts bereits festgestellt hat. Mit seinem Urteil engt der Gerichtshof zugleich den Anwendungsbereich seiner gefestigten Nakajima-Rechtsprechung ein, indem er objektive Kriterien für die Feststellung eines Umsetzungswillens nicht mehr genügen lässt. Nach einer Darstellung und Analyse des Urteils untersucht der Aufsatz, welche Optionen nach Van Parys für einzelne Marktteilnehmer noch bestehen, sich gegen die WTO-Rechtswidrigkeit von Gemeinschaftsrechtsakten zur Wehr zu setzen.

Keywords: WTO, DSB-Entscheidung, Europäischer Gerichtshof, Unmittelbare Anwendbarkeit.

JEL-Codes: F02, K33

1 Einleitung

Mit seinem Urteil vom 1. März 2005 in der Rechtssache Van Parys¹ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen neuen Aspekt der alten Streitfrage zur Wirkung der Bestimmungen des Welthandelsrecht in der Gemeinschaftsrechtsordnung entschieden und damit von seiner Seite in dieser Debatte möglicherweise das letzte Wort gesprochen.

Seit seiner Entscheidung Portugal/Rat² lehnt der EuGH in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich eine Überprüfung von Gemeinschaftsrechtsakten am Massstab des WTO-Rechts ab und versagt den Bestimmungen des WTO-Rechts somit die unmittelbare Anwendbarkeit im Gemeinschaftsrecht. Lediglich bei Vorliegen der Kriterien der Nakajima-

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin. Der Aufsatz entstand im Rahmen des interdisziplinären Doktorandenseminars der Universitäten St. Gallen und Tübingen. Für wertvolle Anregungen danke ich den Professoren HEINZ HAUSER, Generalanwältin JULIANE KOKOTT und MARTIN NETTESHEIM sowie Herrn Dr. FRANK HOFMEISTER.

1 EuGH, C-377/02, Léon Van Parys NV, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

2 EuGH, C-149/96, Portugal/Rat, Slg. 1999, I-8395, zur Diskussion dieses Urteils siehe BERRISCH/KAMANN (2000) S. 89ff.; HILF/SCHORKOPF (2000) S. 74ff.; VON BOGDANDY/MAKATSCH (2000) S. 261ff.; KOKOTT/EFGLI (2000) S. 740ff.

und Fediol-Rechtsprechung³ sowie im Rahmen einer WTO-rechtskonformen Auslegung⁴ misst der EuGH bislang ausnahmsweise Handlungen der Gemeinschaftsorgane an den Vorschriften des WTO-Rechts.⁵ Im Vorabentscheidungsverfahren Van Parys hatte der EuGH nun zu entscheiden, ob als weitere Ausnahme eine Überprüfung von Gemeinschaftsrechtsakten am Massstab des WTO-Rechts auch für die Konstellation anzuerkennen ist, in der eine Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums der WTO (Dispute Settlement Body, DSB) bereits die Unvereinbarkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts mit WTO-Recht festgestellt hat und die der Gemeinschaft für die Umsetzung der DSB-Entscheidung eingeräumte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Sich auf Ausführungen des Gerichtshofs in der Rechtssache Biret⁶ stützende Hoffnungen,⁷ der Gerichtshof würde für diese nicht unbedeutende Konstellation seine restriktive Haltung aufweichen, wurden jedoch enttäuscht. Der EuGH lehnt in Van Parys die Überprüfung von sekundärem Gemeinschaftsrecht am Massstab von WTO-Recht auch in diesen Fällen ab. Dem Vorliegen einer DSB-Entscheidung misst der Gerichtshof für die Frage des Verhältnisses von WTO-Recht und Gemeinschaftsrecht somit letztlich keine Bedeutung bei.

Im Folgenden soll nach einer zusammenfassenden Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Verhältnis von WTO-Recht und Gemeinschaftsrecht untersucht werden, welche Möglichkeiten nach Van Parys bestehen, sich vor europäischen Gerichten gegen das WTO-Recht verletzende Gemeinschaftsrechtsakte zu wehren. Hierbei werden zwei Ebenen zu unterscheiden sein. Auf der Primärebene geht es um die Frage, ob einzelne Marktteilnehmer vor europäischen Gerichten die Ungültigkeit eines WTO-rechtswidrigen Gemeinschaftsrechtsaktes geltend

-
- 3 EuGH, C-69/89, Nakajima/Rat, Slg. 1991, I-2069, Rn. 31: ein Gemeinschaftsrechtsakt ist dann am Massstab des WTO-Rechts überprüfbar, wenn die Gemeinschaft mit dem Rechtsakt eine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung erfüllen wollte; EuGH, Rs. 70/87, Fediol/Kommission, Slg. 1989, 1781, Rn. 19: eine Überprüfung am Massstab des WTO-Rechts ist auch dann möglich, wenn die Gemeinschaftsrechtshandlung ausdrücklich auf eine spezielle Bestimmung des WTO-Rechts verweist.
 - 4 EuGH, C-53/96, Hermès, Slg. 1998, I-3603; EuGH, verbundene Rechtssachen Rs. C-300/98 und C-392/98, Parfums Christian Dior, Slg. 2000, I-11307; EuGH, C-49/02, Heidelberger Bauchemie, EWS 2004, S. 324.
 - 5 Als weitere Ausnahme sieht von Bogdandy Hinweise in der Rechtsprechung des Gerichtshof darauf, dass mitgliedstaatliche Massnahmen generell am Massstab des WTO-Rechts zu messen sind, Von BOGDANDY/MAKATSCH (2000) S. 267.
 - 6 EuGH, C-93/02, Biret International/Rat, Slg. 2003, I-10497, Rn. 55ff.: der EuGH hatte dort ausdrücklich auf die mögliche Relevanz des Vorliegens einer DSB-Entscheidung für die Beurteilung der Wirkung des WTO-Rechts im Gemeinschaftsrecht hingewiesen.
 - 7 In Anmerkungen zu Biret sich hoffnungsvoll äussernd LAVRANOS (2004a) S. 296; BARTELT (2003) S. 1082; wenig optimistisch PITSCHAS (2003) S. 762.

machen können. Auf der Sekundärebene geht es darum, ob die Betroffenen die Nachteile, die ihnen aus einem WTO-rechtswidrigen Gemeinschaftsrechtsakt entstehen, in einer Schadensersatzklage gegen die Gemeinschaft geltend machen können. Es wird sich zeigen, dass auf beiden Ebenen auch die Entscheidung Van Parys Fragen offen lässt.

2 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs bis Van Parys

Die Diskussion um die Wirkung des Welthandelsrechts in der Gemeinschaftsrechtsordnung nahm ihren Ausgang bereits in der Rechtsprechung des EuGH zum GATT 1947. Die Gemeinschaft war durch den EWG-Vertrag in die ursprünglich mitgliedstaatlichen Rechte und Pflichten aus dem GATT 1947 eingetreten und so kraft Funktionsnachfolge völkerrechtlich an das GATT gebunden. Dessen Bestimmungen aber erklärte der Gerichtshof nach einer Prüfung von Wortlaut, Aufbau und Sinn des GATT für nicht zugunsten einzelner anwendbar.⁸ Auch Mitgliedsstaaten, die im Rahmen von Nichtigkeitsklagen die Ungültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsaktes geltend machten, verwehrt der Gerichtshof eine Berufung auf die Bestimmungen des GATT.⁹ Gegen das GATT verstossende Gemeinschaftsrechtsakte waren somit in der Gemeinschaft nicht justiziabel. Der Gerichtshof begründete dies mit der grossen «Geschmeidigkeit» und Flexibilität der GATT-Bestimmungen und verwies insbesondere auf die Schwächen des Systems zur Streitbeilegung.¹⁰

In seinem Urteil Portugal/Rat äusserte sich der EuGH dann erstmals zu den Wirkungen des neuen WTO-Rechts in der Gemeinschaftsrechtsordnung. Hierzu stellte der Gerichtshof fest, dass die WTO-Übereinkünfte,

«wegen ihrer Natur und ihrer Struktur grundsätzlich nicht zu den Vorschriften gehören, an denen der Gerichtshof die Rechtmässigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane misst.»¹¹

8 EuGH, Rs. 21/72, *International Fruit Company*, Slg. 1972, 1219.

9 EuGH, C-280/93, *Deutschland/Rat*, Slg. 1994, I-4973; die Annahme des Gerichtshofs, dass auch bei Klagen von Mitgliedstaaten Voraussetzung für die Prüfung am Massstab des WTO-Rechts die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist, wird aufgrund der sonst privilegierten Klägerstellung der Mitgliedstaaten besonders kritisch gesehen, siehe nur CASCANTE/SANDER (1999), S. 67.

10 EuGH, Rs. 21/72, *International Fruit Company*, Rn. 21.

11 EuGH, C-149/96, *Portugal/Rat*, Slg. 1999, I-839, Rn. 49.

Der Gerichtshof hielt damit im Ergebnis an seiner Rechtsprechung zum GATT 1947 fest. Da die WTO-Übereinkünfte im Vergleich zum GATT 1947 jedoch erhebliche Unterschiede aufwiesen, war der Gerichtshof nunmehr zu einer Änderung seiner Argumentation gezwungen. Die Ablehnung der unmittelbaren Anwendbarkeit konnte der Gerichtshof nicht auf eine Flexibilität der WTO-Bestimmungen stützen. Er verwies nunmehr darauf, dass auch die WTO-Übereinkünfte weiterhin den Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten einen hohen Stellenwert einräumen.¹² Auch nach der Stärkung des Streitbeilegungsmechanismus innerhalb der WTO besäßen Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten weiterhin eine überragende Bedeutung, was bereits aus Art. 22 des Dispute Settlement Understanding (DSU) folge. Dieser notwendige Verhandlungsspielraum aber wäre den Exekutiv- und Legislativorganen genommen, würden Gerichte den WTO-Bestimmungen eine unmittelbare Wirkung zuerkennen. Im übrigen verweist der Gerichtshof darauf, dass das WTO-Übereinkommen auf dem «Prinzip der Gegenseitigkeit zum gemeinsamen Nutzen» beruhe,¹³ dieses jedoch bei einer innergemeinschaftlichen Justiziabilität von Gemeinschaftsrechtsakten am Masstab des WTO-Rechts gestört würde. Denn es sei zu berücksichtigen, dass andere WTO-Mitglieder, darunter die wichtigsten Handelspartner der Gemeinschaft, dem WTO-Recht die unmittelbare Wirkung versagen. Würde die Gemeinschaft einseitig eine unmittelbare Wirkung zuerkennen, würde die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft einseitig unangemessen beeinträchtigt. Seither lehnt der Gerichtshof sowohl im Rahmen von Klagen der Mitgliedsstaaten wie im Fall Portugal/Rat, als auch bei Individualklagen¹⁴ eine Überprüfung von Gemeinschaftsrechtsakten am Masstab von WTO-Recht ab.

Nur in zwei Fallkonstellationen, die er bereits in seiner Rechtsprechung zum GATT 1947 entwickelt hatte, prüft der Gerichtshof ausnahmsweise die Vereinbarkeit von Gemeinschaftsrechtsakten mit WTO-Recht. In den Fällen, in denen die Gemeinschaft durch einen Rechtsakt eine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung umsetzen will (Rechtssache Nakajima¹⁵) oder die Gemeinschaftsrechtshandlung ausdrücklich auf eine spezielle Bestimmung der WTO-Übereinkommen ver-

12 EuGH, C-149/96, Portugal/Rat, Slg. 1999, I-8395, Rn. 51.

13 EuGH, C-149/96, Portugal/Rat, Slg. 1999, I-8395, Rn. 53.

14 EuGH C-307/99, OGT Fruchthandelsgesellschaft, Slg. 2001, I-3159; C-27/00, Omega Air, Slg. 2002, I-2569.

15 EuGH, C-69/89, Nakajima/Rat, Slg. 1991, I-2069, Rn. 31; bestätigt in EuGH, C-149/96, Portugal/Rat, Rn. 49 und EuGH, C-76/00P, Petrotub, Slg. 2003, I-79, RN. 105.

weist (Rechtssache Fediol¹⁶), muss sich die jeweilige Regelung nach Auffassung des EuGH am WTO-Recht messen lassen. Diese Form der Einbeziehung des WTO-Rechts in die Gemeinschaftsrechtsordnung wird auch als mittelbare Wirkung bezeichnet¹⁷. Ebenfalls eine mittelbare Wirkung erlangen Bestimmungen der WTO-Übereinkommen durch eine völkerrechts-, d.h. in diesem Fall WHO-Rechts- konforme Auslegung des Gemeinschaftsrechts, die der Gerichtshof fordert. Eine nennenswerte praktische Relevanz haben diese Ausnahmen jedoch in der Rechtsprechung des EuGH bislang nicht erlangt.¹⁸

In der Schadensersatzklage Biret¹⁹ griff der EuGH in seiner Rechtsmittelentscheidung die Frage auf, ob die Rechtmässigkeit von Gemeinschaftsrechtsakten auch dann an WTO-Recht zu messen ist, wenn durch eine DSB-Entscheidung bereits die Unvereinbarkeit eines Gemeinschaftsrechtsaktes mit WTO-Bestimmungen festgestellt wurde und die der Gemeinschaft zur Umsetzung der Entscheidung gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Es lag insofern *prima facie* nicht fern, in dieser praktisch relevanten Fallgruppe gegen WTO-Recht verstossende Gemeinschaftsrechtsakte auch innerhalb der Gemeinschaft als rechtswidrig zu qualifizieren, da der ausdrücklichen Feststellung des DSB, ein Gemeinschaftsrechtsakt verstosse gegen WTO-Recht, offensichtlich besonderes Gewicht zukommt.

In seinem Urteil rügte der Gerichtshof zwar, dass das Gericht erster Instanz (EuG) in der Ausgangsentscheidung das Vorliegen einer DSB-Entscheidung, die die Unvereinbarkeit der fraglichen Richtlinie mit WTO-Recht feststellt, nicht ausreichend berücksichtigt habe. Der Gerichtshof führt insofern ausdrücklich aus, dass

«das Gericht [...] noch auf das Argument [hätte] eingehen müssen, dass die Rechtswirkungen der Entscheidung des DSB [...] gegenüber der Gemeinschaft geeignet seien, die Feststellung des Gerichts, dass die WTO-Vorschriften keine unmittelbare Wirkung hätten, in Frage zu stellen und die Prüfung der Rechtmässigkeit der [...] Richtlinien anhand dieser Vorschriften durch den Gemeinschaftsrichter zu rechtfertigen.»²⁰

16 EuGH, Rs. 70/87, Fediol/Kommission, Slg. 1989, 1781, RN, 19.

17 Diese Terminologie verwenden in Abgrenzung zur vom EuGH nicht anerkannten unmittelbaren Wirkung u.a. HILF/SCHORKOPF (2000), S. 87.

18 Siehe SNYDER (2003) S. 345.

19 EuGH, C-93/02, Biret International/Rat, Slg. 2003, I-10497.

20 EuGH, C-93/02, Biret International/Rat, Slg. 2003, I-10497, Rn. 55ff.

Da diese Frage in Biret jedoch letztlich nicht entscheidungserheblich war, konnte der Gerichtshof dort auf weitere Ausführungen verzichten.

Mit Spannung wurde daher das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsache Van Parys erwartet, da hier die in Biret aufgeworfene Fragestellung für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich war.

3 Die Rechtssache Van Parys

Mit dem Vorabentscheidungsverfahren Van Parys wurde eine neue Runde des alten Bananenmarktrechtsstreits eingeläutet, mit dem sich bereits zahlreiche europäische Gerichte und das WTO-Streitbeilegungsgremium zu beschäftigen hatten. Das in Belgien ansässige Unternehmen Van Parys NV hatte bei den zuständigen belgischen Behörden Lizenzen für die Einfuhr von Bananen aus Ecuador beantragt, jedoch unter Verweis auf die durch Gemeinschaftsverordnungen reglementierten Einfuhrbedingungen nur für einen Teil der beantragten Mengen erteilt bekommen. Seine Anfechtungsklage vor dem belgischen Raad van State (Staatsrat) stützte Van Parys massgeblich darauf, dass die Gemeinschaftsverordnungen, die die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft regeln und mit denen die Ver-sagung der Einfuhrlizenzen begründet wurden,²¹ wegen Verstosses gegen die WTO-Vorschriften rechtswidrig seien. Insofern konnte Van Parys darauf verweisen, dass das DSB bereits den Verstoss der fraglichen Gemein-schaftsrechtsakte gegen WTO-Recht festgestellt hatte.²² Der Raad van State stellte dem Gerichtshof daher die Vorabentscheidungsfrage, ob ein Gemeinschaftsrechtsakt als rechtswidrig anzusehen ist, wenn das DSB bereits in einer Entscheidung seine Unvereinbarkeit mit den WTO-Bestimmungen festgestellt und das DSB auch die von der Gemeinschaft daraufhin erlassene neue Regelung ebenfalls für unvereinbar mit dem WTO-Recht erklärt hat.

Generalanwalt TIZZANO schlägt in seinem Schlussantrag dem Gerichtshof vor, die fraglichen Gemeinschaftsrechtsakte wegen Verstosses gegen

21 Verordnung EWG (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13.2.1993 über die gemeinsame Marktorganisa-tion für Bananen in der durch die Verordnung (EG) NR. 1637/98 des Rates vom 20.7.1998 geänderten Fassung und weitere Verordnungen der Kommission.

22 Zur Feststellung der WTO-Widrigkeit der ursprünglichen Bananenmarktordnung siehe Bericht vom 9. September 1997, WT/DS23/AB/R, European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas, zur Feststellung der WTO-Widrigkeit der geänderten Bananenmarktordnung siehe Bericht vom 12. April 1999, WT5DS27/RW/ECU, European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas, abrufbar unter www.wto.org.

WTO-Recht für ungültig zu erklären.²³ Er schliesst sich insofern der von Generalanwalt ALBER in Biret eingeschlagenen Argumentation²⁴ an, dass eine DSB-Entscheidung die Vertragsstaaten nicht nur nach aussen rechtlich binde, sondern die Gemeinschaft sich aufgrund des Legalitätsprinzips auch nach innen am Inhalt der DSB-Entscheidung festhalten lassen müsse. Eine DSB-Entscheidungen müsse in einer Rechtsgemeinschaft den Massstab für die Rechtmässigkeit von Gemeinschaftsvorschriften bilden können. Der Gerichtshof solle «daher nicht mit Begründungen von rechtlich zweifelhaftem Wert die offenkundige Verletzung der Erfordernisse der Rechtmässigkeit bestätigen.»²⁵

Auch zur weiteren Begründung seiner Auffassung greift TIZZANO die Argumentation Albers in Biret auf.²⁶ Eine DSB-Entscheidung sei verbindlich, deren Nichtbeachtung jedenfalls keine rechtliche Option. Zwar räume das Streitbeilegungssystem der WTO, wie der Gerichtshof in Portugal/Rat hervorgehoben hat, der Verhandlung zwischen den Mitgliedern einen hohen Stellenwert ein und auch nach einer Entscheidung des DSB könnten diese Verhandlungen zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung fortgesetzt werden. Auch diese auf dem Verhandlungsweg gefundenen Lösungen hätten sich aber im Rahmen der DSB-Entscheidung zu halten. Das vom Gerichtshof gegen eine Justiziabilität von Verstössen gegen WTO-Recht vorgebrachte Gegenseitigkeitsargument, das auf die Erhaltung des handelspolitischen Verhandlungsspielraums zielt, schlage in der vorliegenden Konstellation nicht durch. Da die rechtliche Verbindlichkeit einer DSB-Entscheidung dazu führe, dass auch bei Verhandlungen zwischen den Mitgliedern im Ergebnis nicht von ihr abgewichen werden dürfe, drohe in solchen Fällen durch die innergemeinschaftliche Sanktionierung von Gemeinschaftsverstössen gegen WTO-Recht keine Einschränkung des Handlungsspielraums der Gemeinschaft. Dem Streitbeilegungsmechanismus der WTO sei inhärent, dass es keine Alternative zur Umsetzung der Empfehlungen oder Entscheidungen des DSB gebe und dass sie «nicht durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Ergebnis umgangen werden» können.²⁷ Das Gegenseitigkeitsargument sei im übrigen kein rechtliches, sondern lediglich ein handelspolitisches, das

23 Schlussanträge des Generalanwalts TIZZANO, C-377/02, Léon Van Parys, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

24 Schlussanträge des Generalanwalts ALBER, C-93/02, Biret, Slg. 2003, I-10497.

25 Schlussanträge TIZZANO, C-377/02, Léon Van Parys, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 73.

26 Schlussanträge TIZZANO, C-377/02, Léon Van Parys, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 46ff.

27 Schlussanträge des Generalanwalts ALBER, C-93/02, Biret, Slg. 2003, I-10497, Rn. 81.

wegen des in der Gemeinschaft geltenden Legalitätsprinzips ausser Acht zu bleiben habe. Eine DSB-Entscheidung bilde daher den Massstab für die Rechtmässigkeit von Gemeinschaftsvorschriften, was im Fall Van Parys zur Aufhebung der entsprechenden Bananenmarkt-Verordnungen zu führen habe.

Doch selbst für den Fall, dass der Gerichtshof eine dem Legalitätsprinzip verpflichtete Bindung an WTO-Recht im Falle des Vorliegens einer DSB-Entscheidung nicht annehmen wolle, muss im Fall Van Parys nach Ansicht des Generalanwalts TIZZANO bereits die Anwendung der vom Gerichtshof anerkannten Ausnahme der Nakajima-Rechtsprechung dazu führen, dass die streitgegenständlichen Gemeinschaftsrechtsakte am WTO-Recht zu messen sind. Die Nakajima-Kriterien seien nämlich erfüllt: Die Gemeinschaft habe mit ihrer neuen Bananenmarktverordnung WTO-Recht umsetzen wollen und dies auch hinreichend zum Ausdruck gebracht.²⁸ Bei Vorliegen einer solchen konkreten Umsetzungsabsicht müsse sich dieser Gemeinschaftsrechtsakt gemäss der Nakajima-Rechtsprechung des Gerichtshofs auch am Massstab des WTO-Rechts messen lassen.

Diese dezidierten Überlegungen des Generalanwalts TIZZANO greift der Gerichtshof in seinem Urteil Van Parys nicht auf. Auch bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung ist es dem Einzelnen nach Auffassung des Gerichtshofs verwehrt, die Unvereinbarkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts mit WTO-Bestimmungen vor einem Gemeinschaftsgericht geltend zu machen. Selbst dann, wenn das Streitbeilegungsgremium der WTO bereits einen konkreten Verstoss eines Gemeinschaftsrechtsakts gegen WTO-Recht festgestellt habe, dürfe der nach aussen weiterhin bestehende handelspolitische Handlungsspielraum der Gemeinschaft nicht durch die Annahme innergemeinschaftlicher Bindungswirkungen eingeschränkt werden. Insofern räumt der EuGH zwar ein, dass innerhalb des Streitbeilegungsmechanismus der WTO primäres Ziel die Rücknahme einer für mit dem WTO-Recht unvereinbar erklärten Massnahme darstelle. Das Dispute Settlement Understanding (DSU) sehe aber unter anderem auch vor, dass ein Mitglied, das eine DSB-Entscheidung nicht fristgerecht umsetzt, mit den anderen Parteien des Streitbeilegungsverfahrens Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufnehmen könne. Auch nach einer Entscheidung des DSB komme daher direkten, zwischen den Mitgliedern auf dem Verhandlungsweg gefundenen Lösungen erhebliche

28 Schlussanträge TIZZANO, (Anm. 21), Rn. 84ff.

Bedeutung zu. Diese Möglichkeit einer – wenn auch nur vorübergehend zulässigen – Verhandlungslösung würde den Legislativ- und Exekutivorganen der Gemeinschaft durch die Anerkennung einer Kassationspflicht von WTO-Rechtswidrigem Gemeinschaftsrecht abgeschnitten. Insbesondere impliziere auch der Ablauf der der Gemeinschaft zur Umsetzung der DSB-Entscheidung eingeräumten Frist nicht, dass die Gemeinschaft alle Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, die der Mechanismus der Streitbeilegung vorsehe. Im übrigen lässt der Gerichtshof auch das von ihm in ständiger Rechtsprechung angeführte Gegenseitigkeitsargument erneut anklingen: Da die wichtigsten Handelspartner der Gemeinschaft eine unmittelbare Anwendbarkeit von WTO-Recht ablehnten, dürften die Gemeinschaftsorgane nicht einseitig mit den Konsequenzen ihrer Anerkennung belastet werden. Im Fall Van Parys vermag der Gerichtshof in Ergebnis nicht zu erkennen, dass die Gemeinschaft mit Erlass der streitgegenständlichen Rechtsakte eine konkrete aus dem WTO-Recht resultierende Bestimmung umsetzen und damit im Sinne seiner Nakajima-Rechtsprechung sich einer Überprüfung durch die Gerichte am Massstab des WTO-Rechts unterwerfen wollte.

4 Analyse des Urteils Van Parys

Die Argumente, auf die der Gerichtshof seine grundsätzliche Ablehnung einer Rechtmässigkeitskontrolle am Massstab von WTO-Recht stützt,²⁹ versucht Generalanwalt TIZZANO in seinen Schlussanträgen zu Van Parys für den Fall des Vorliegens einer DSB-Entscheidung zu entkräften. Der Schwerpunkt seiner Argumentation liegt nicht auf der Aufzählung eigenständiger Gesichtspunkte, die für eine unmittelbare Anwendbarkeit von WTO-Recht nach Vorliegen einer DSB-Entscheidung sprechen, sondern vielmehr in der kritischen Auseinandersetzung mit den Argumenten, die der Gerichtshof grundsätzlich gegen die Annahme einer unmittelbaren Anwendbarkeit vorbringt. Stützt der Gerichtshof seine restriktive Haltung im wesentlichen auf den Schutz des handelspolitischen Handlungsspielraums der Gemeinschaft sowie das völkerrechtliche Gegenseitigkeitsprinzip, sieht der Generalanwalt diese Interessen nach Vorliegen einer DSB-Entscheidung nicht mehr als beachtlich an und kommt so zur Annahme einer unmittelbaren Anwendbarkeit der WTO-Bestimmungen. Auf den in

29 Die Diskussion, ob dem WTO-Recht allgemein eine unmittelbare Anwendbarkeit in der Gemeinschaftsrechtsordnung einzuräumen ist, soll hier nicht erneut aufgegriffen werden, siehe hierzu COTTIER (1998) S. 325 ff.; ECKHOUD (1998) S. 11ff.; BOURGEOIS (2000), S. 71ff.; SCHROEDER/SELMAYR (1998), S. 344ff..

seiner Anwendung grössere Flexibilität bietenden Weg, bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung die Anwendbarkeit des WTO-Rechts über die durch den Gerichtshof bereits eingeführten Nakajima- bzw. Fediol-Kriterien zu begründen, stützt der Generalanwalt seine Schlussanträge daher nur hilfsweise.

Im Folgenden soll vor dem Hintergrund der grundsätzlich restriktiven Haltung des EuGH untersucht werden, ob sich dessen Argumente gegen eine Heranziehung des WTO-Rechts als Prüfungsmaßstab tatsächlich für die Fälle des Vorliegens einer DSB-Entscheidung überzeugend entkräften lassen.³⁰ Dabei soll auch gefragt werden, ob sich ein positives Argument für die Annahme einer unmittelbaren Anwendbarkeit beschränkt auf diese Konstellation findet.

Dreh- und Angelpunkt für die Beantwortung der zwischen der von Gerichtshof und Generalanwalt gegensätzlich beurteilten Frage, ob der Gemeinschaft auch nach einer Entscheidung des DSB ein schützenswerter Verhandlungsspielraum zur Verfügung steht, ist die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Streitbeilegungssystems der WTO, insbesondere der Art. 3 Abs. 7 und Art. 22 DSU. Das DSU räumt zwar der Umsetzung einer DSB-Entscheidung den Vorrang ein. Art. 22 Abs. 2 DSU sieht jedoch gleichwohl vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen statt einer Rücknahme der durch das DSB für unvereinbar mit den WTO-Bestimmungen erklärten Massnahme auch die Aufnahme von Verhandlungen zwischen Mitgliedsstaaten zur einvernehmlichen Festlegung einer Entschädigung zulässig ist. Explizit findet sich im DSU freilich keine Aussage darüber, ob sich auch die im Verhandlungsweg gefundenen Lösungen im Rahmen der DSB-Entscheidung zu halten haben, oder ob die Parteien insofern ungebunden sind.

Letztlich läuft diese Frage darauf hinaus, ob die WTO noch eine klassische zwischenstaatliche Einrichtung ist, in der die «Vollstreckung» einer Entscheidung des DSB in der Hand und im Belieben des obsiegenden Mitglieds liegt (vergleichbar etwa mit der Vollstreckung eines Urteils im Zivilprozess), oder ob das WTO-Recht bereits derart konstitutionalisiert ist, dass es den Marktteilnehmern subjektive Rechte verleiht. Nur im zweiten Fall wären im Rahmen des WTO-Streitbeilegungssystem organ-

30 Zur Rechtswirkung von DSB-Entscheidung im Gemeinschaftsrecht siehe auch ZONNEKEYN (1999) S. 713ff.; BENEYTO (1996) S. 295ff.; LAVRANOS (2004b); WEBER/MOOS (1999), S. 229ff.; SAURER (2004) S. 475, der eine Verpflichtung des EuGH zur Kassation der vom DSB für WTO-rechtswidrig erklärten Gemeinschaftsakte aus Art. 300 Abs. 7 EG folgert.

gene Entscheidungen derart verbindlich, dass Einzelne sich auf ihren Inhalt selbst dann berufen könnten, wenn die obsiegende Partei sich auf dem Verhandlungswege zu Abstrichen von der ihr zugesprochenen Position bereit erklärt.

Dass den WTO-Übereinkommen bereits eine so weitgehende Bedeutung zukommt, dürfte derzeit keineswegs der bei ihren Mitgliedern herrschenden Auffassung entsprechen und ist im übrigen auch in der Literatur umstritten.³¹ Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, diese Frage auf WTO-Ebene mit Geltung für alle Mitgliedsstaaten zu entscheiden. Solange eine entsprechende Übereinkunft auf WTO-Ebene jedoch nicht erzielt ist,³² erscheint die Auffassung des EuGH vertretbar, dass angesichts der insgesamt im Rahmen des Streitbeilegungssystem der WTO bestehenden Verhandlungsoptionen auch nach Ergehen einer DSB-Entscheidung hinreichender und der Gemeinschaft zu belassender handelspolitischer Spielraum für eine Verhandlungslösung besteht.

Das Argument TIZZANOS, nach einer DSB-Entscheidung bestehe kein rechtlicher Handlungsspielraum der Gemeinschaft mehr, vermag daher nicht überzeugen. Doch auch seinem weitergehenden Argument, ein lediglich handelspolitischer Spielraum der Gemeinschaft zeichne diese nicht von einer Überprüfung ihrer Rechtsakte am Massstab des durch eine DSB-Entscheidung konkretisierten WTO-Rechts frei, kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Denn der Gerichtshof hat im Rahmen der ihm obliegenden umfassenden Abwägungsentscheidung auch die wirtschaftlichen und politischen Folgen der verschiedenen Entscheidungsalternativen zu berücksichtigen, d.h. neben rechtlichen auch tatsächlich bedeutsame Aspekte, zu denen insbesondere das Gegenseitigkeitsprinzip zählt.³³

Die von dem Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung gegen eine Überprüfbarkeit von Gemeinschaftsrechtsakten am Massstab des WTO-Rechts vorgebrachten Argumente, der Schutz des Handlungsspielraums der Gemeinschaft sowie das Gegenseitigkeitsprinzip, verlieren somit, wenn man sie grundsätzlich für tragfähig hält, auch nach Vorliegen einer

31 Vgl. u.a. PETERSMANN (1997) S. 16ff.; NEUFESHEIM (2001) S. 396ff.; DUVIGNEAU (2001) S. 295ff.

32 Insbesondere verknüpft mit einem dem gemeinschaftsrechtlichen Vorabentscheidungsverfahren vergleichbarem Institut um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sicherzustellen, zu dieser Forderung siehe HILF (1997) S. 353.

33 VON BOGDANDY (2004) S. 1ff.; ausführliche Auseinandersetzung mit dem Gegenseitigkeitsprinzip bei OTT (2003) S. 504ff. und VON DANWITZ (2001) S. 725.

DSB-Entscheidung nicht an Überzeugungskraft.³⁴ Insofern war der Gerichtshof daher entgegen der Auffassung des Generalanwalts TIZZANO nicht gezwungen, in dieser Konstellation seine restriktive Haltung aufzugeben.

Die Annahme einer auf das Vorliegen einer DSB-Entscheidung beschränkten unmittelbaren Anwendbarkeit überzeugt im übrigen auch in ihren Konsequenzen nicht. Da der Einzelne eine DSB-Entscheidung nicht herbeiführen kann, hätte eine solche Ausnahme eine letztlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer bei WTO-Rechts-Verstößen der Gemeinschaft zur Folge. WTO-Bestimmungen würden nur bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung, also nur bei einer Mediatisierung durch ein klagendes WTO-Mitglied, zu subjektiven Rechten erstarken. Positiv lässt sich daher kaum begründen, warum gerade und nur bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung WTO-Recht zum Prüfungsmaßstab vor Gemeinschaftsgerichten erstarken soll.

Der von dem Gerichtshof in Van Parys beschrittene Weg, auch bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung Gemeinschaftsrechtsakte grundsätzlich nicht am Maßstab von WTO-Recht zu messen, erscheint somit ausgehend von seiner bisherigen Rechtsprechung konsequent und gangbar. Vor dem Hintergrund des durch den Gerichtshof eingeschlagenen, als status quo zu akzeptierenden Weges, erscheint es daher müßig, die Diskussion um den Rechtscharakter der DSB-Entscheidungen im Rahmen des WTO-Streitschlichtungssystem fortzuführen. Der EuGH dürfte seine Auffassung in absehbarer Zeit kaum ändern. Um so mehr sollte daher die nähere Konkretisierung der bereits vor Van Parys durch den EuGH anerkannten Fälle einer ausnahmsweisen Überprüfung von Gemeinschaftsrechtsakten am Maßstab des WTO-Rechts in den Mittelpunkt des Interesses rücken. Im Rahmen dieser anerkannten Ausnahmefälle stellt sich dann die Frage, welche Bedeutung einer DSB-Entscheidung für die Auslegung von WTO-Recht zukommt.³⁵

34 Vgl. auch ROYLA (2001) S.511.

35 Für eine Auslegungsbindung plädieren BERRISCH/KAMANN (2000) S. 97.

5 Van Parys und die Nakajima-Kriterien

In der Nakajima-Entscheidung aus dem Jahr 1991 hatte der Gerichtshof Grundsätze zur ausnahmsweisen Überprüfung von Gemeinschaftsrecht am Massstab des GATT 1947 entwickelt, die er nunmehr auch unter Geltung des WTO-Rechts anwendet. Gemeinschaftsrechtsakte sind nach den Nakajima-Kriterien des EuGH dann am Massstab des WTO-Rechts zu überprüfen, wenn die Gemeinschaft durch sie eine bestimmte im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung erfüllen wollte.³⁶ Der Gerichtshof statuiert somit zwei Voraussetzungen: Zum einen muss objektiv eine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung vorliegen, und zum anderen das Kriterium des Umsetzungswillens, das einen objektiven und einen subjektiven Aspekt hat: Die Umsetzung einer WTO-Verpflichtung in das Gemeinschaftsrecht und einen dahingehenden Willen der Gemeinschaft.

Generalanwalt TIZZANO sah in Van Parys beide Voraussetzungen als erfüllt an und stützte hilfsweise seine Schlussanträge auf das Vorliegen der Nakajima-Kriterien.³⁷ In der Tat finden sich zahlreiche Indizien, die nicht nur für das Vorliegen des objektiven Kriteriums einer Umsetzung, sondern auch des subjektiven Kriteriums in Form eines entsprechenden Umsetzungswillens der Gemeinschaft sprechen. So wurde die streitgegenständliche neue Bananenmarktverordnung zeitlich nach Ablauf der durch das DSB vorgegebenen Umsetzungsfrist erlassen, in der zweiten Begründungserwägung dieser Verordnung ausdrücklich auf die im Rahmen der WTO eingegangenen Verpflichtungen Bezug genommen³⁸ und schliesslich hatte die Gemeinschaft im Verfahren vor dem DSB ausdrücklich auf die Einräumung eines angemessenen Zeitraums zur Umsetzung aller Empfehlungen und Entscheidungen des DSB hingewirkt.³⁹

Vor diesem Hintergrund muss überraschen, dass der Gerichtshof in Van Parys gleichwohl das Vorliegen der Nakajima-Kriterien verneint. Der Gerichtshof setzt sich in seiner Entscheidung freilich weder abstrakt mit

36 Voraussetzungen wiederholt in EuGH, C- 377/02, Léon Van Parys NV, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 40.

37 Schlussanträge des Generalanwalts TIZZANO, C-377/02, Léon Van Parys, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 96ff.

38 In der zweiten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1637/98 heisst es, dass die «von der Gemeinschaft im Rahmen der WTO eingegangenen internationalen Verpflichtungen eingehalten werden (müssen)».

39 Schlussanträge des Generalanwalts TIZZANO, C-377/02, Léon Van Parys, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 99.

den einzelnen Nakajima-Kriterien auseinander, noch geht er auf den konkreten Vortrag des Generalanwalts zu deren Vorliegen ein. Seine Feststellung, die Gemeinschaft habe mit der neuen Bananeneinfuhrregelung keine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung erfüllen wollen, stützt der Gerichtshof allein auf die allgemein gehaltene Erwägung, dass auch nach Vorliegen einer DSB-Entscheidung Verhandlungen im WTO-System grosse Bedeutung zukomme und zudem das Gegenseitigkeitsprinzip weiterhin zu beachten sei.⁴⁰

Es erscheint lohnenswert, die Nakajima-Kriterien im Licht der Van Parys-Entscheidung neu zu beleuchten, zumal der Gerichtshof es bedauerlicherweise unterlassen hat, seine Nakajima-Rechtsprechung näher zu konkretisieren und deren Reichweite daher unklar ist.⁴¹ Es drängt sich nach Van Parys die Frage auf, welche Anforderungen an die Feststellung eines Umsetzungswillens der Gemeinschaft zu stellen sind.⁴² In der Literatur wurde das Erfordernis des Umsetzungswillens mehrheitlich weit ausgelegt und das Vorliegen objektiver Indizien, aus denen auf den Umsetzungswillen geschlossen werden kann, für ausreichend erachtet.⁴³ Der Gerichtshof will – so ist nun aus Van Parys zu schliessen – insofern den engen zeitlichen Zusammenhang zu einer in einer DSB-Entscheidung ausgesprochenen Umsetzungsverpflichtung und selbst den in der Begründungserwägung zum Rechtsakt ausdrücklich formulierten Hinweis auf die zugrundeliegende WTO-Verpflichtung nicht genügen lassen.

In Nakajima selbst hatte der Gerichtshof genügen lassen, dass nach einer Begründungserwägung der streitigen Antidumping-Verordnung die Verordnung in Übereinstimmung mit den Bestehenden internationalen Verpflichtungen, insbesondere mit denjenigen, die sich aus dem Antidumping-Kodex ergaben, festgelegt wurde.⁴⁴

40 EuGH, C-377/02, Léon Van Parys NV, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 42 und 53.

41 Die Schwierigkeit der Bestimmung des Anwendungsbereichs der Nakajima-Rechtsprechung betonend ECKHOUT (1997) S. 46 und CASILLO DE LA TORRE (1995) S. 59f.; in Urteilen des Gerichts erster Instanz deutete sich bereits eine sehr enge Interpretation der Nakajima-Kriterien an, siehe EuG T-18/99, Cordis Obst, Slg. 2001 II-913; T-30/99, Bocchi Food, Slg. 2001 II-4619 und T-52/99, T. Port, Slg. 2001 II-981.

42 Zu den Anforderungen an das Kriterium einer «bestimmten WTO-Verpflichtung», auf die der EuGH in Van Parys nicht eingeht, siehe EuG, T-19/01, Chiquita Brands International, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 159. Hierzu auch BERG/BECK (2005), S. 407.

43 ZONNEKEYN (2001) S. 602, SNYDER (2003) S. 347.

44 EuGH, C-69/89, Nakajima/Rat, Slg. 1991, I-2069, Rn. 30.

War durch die bisherige Formulierung der Nakajima-Kriterien keineswegs der durch den Generalanwalt beschrittene Weg einer Feststellung des Umsetzungswillens anhand objektiver Indizien versperrt, zeichnet sich insofern ab, dass der Gerichtshof für die Annahme eines Umsetzungswillens eine dahingehende explizite Willensäußerung der Gemeinschaft fordert: Die Gemeinschaft muss ihren Umsetzungswillen ausdrücklich formulieren. Nur so lässt sich erklären, warum sich der Gerichtshof in Van Parys mit den zahlreichen objektiven Indizien, aufgrund derer das Vorliegen eines Umsetzungswillens kaum bestritten werden kann, nicht auseinandersetzt und diese sogar selbst ausdrücklich erwähnt,⁴⁵ ihnen gleichwohl aber hinsichtlich des Nakajima-Kriteriums des Umsetzungswillens keinerlei Bedeutung beimisst.

Macht der Gerichtshof die Überprüfung eines Gemeinschaftsrechtsakts am Massstab des WTO-Rechts davon abhängig, dass die Gemeinschaft in dem jeweiligen Rechtsakt ausdrücklich ihren Umsetzungswillen kundgetan hat, stellt er es letztlich in das Belieben der Gemeinschaft, ob sie dem EuGH die Überprüfung eines zur Umsetzung einer WTO-Verpflichtung erlassenen Rechtsaktes eröffnen will. Legt die Gemeinschaft ihren Umsetzungswillen explizit dar, unterwirft sie den jeweiligen Rechtsakt der Gemeinschaftsrechtsprechung und schränkt durch die innergemeinschaftliche Überprüfung den ihr durch die Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich zugebilligten Handlungsspielraum bewusst ein. In allen anderen Fällen verbleibt der Gemeinschaft der volle Handlungsspielraum, da der Gerichtshof von einer Überprüfung am Massstab des WTO-Rechts selbst dann absieht, wenn objektiv alles dafür spricht, dass die Gemeinschaft mit einem Rechtsakt bewusst WTO-Verpflichtung erfüllen will. Im Grunde handelt es sich somit nicht mehr um die Feststellung eines Umsetzungswillens, sondern um die Feststellung eines Justiziabilitäts-Willens der Gemeinschaft. Der Gerichtshof legt es in die Hand der Gemeinschaft darüber zu entscheiden, ob die Gültigkeit eines ihrer Rechtsakte vor europäischen Gerichten am Massstab des WTO-Rechts überprüft werden kann.

Mit dieser flexiblen Lösung verbindet sich die wirtschaftspolitische Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Folgen einer einseitigen Anerkennung

45 Der EuGH stellt in Van Parys (Rn. 41) selbst fest, dass die Gemeinschaft sich nach Erlass der DSB-Entscheidung verpflichtete, den WTO-Regeln nachzukommen, und in Rn. 14, dass sie auf die DSB-Entscheidung hin die alte Einfuhrregelung für Bananen änderte, um wie sich aus der 2. Begründungserwägung ergäbe, die von der Gemeinschaft im Rahmen der WTO eingegangenen internationalen Verpflichtungen einzuhalten.

der Einklagbarkeit von WTO-Recht durch Marktteilnehmer im Einzelfall – gegebenenfalls widerrufbar⁴⁶ – auszuloten. Sie vermeidet die Konsequenzen, die eine einseitige Zuerkennung einer unmittelbaren Anwendbarkeit des WTO-Rechts hätte, wie schwer abschätzbare wirtschaftliche Risiken und kaum vorhersehbaren Harmonisierungsdruck auf das Gemeinschaftsrecht.⁴⁷ Freilich dürfte zu erwarten sein, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber allenfalls in Ausnahmefällen seine Rechtsakte justizierbar machen wird und somit auch künftig für den einzelnen Marktteilnehmer in der Regel kein Rechtsschutz besteht. In welchem Umfang der Nakajima-Rechtsprechung nach der dargelegten Verengung noch praktische Bedeutung zukommt, wird letztlich davon abhängen, ob der Gesetzgeber von der ihm aufgezeigten Möglichkeit und Verantwortung Gebrauch machen wird.

Es sei nochmals betont, dass der Gerichtshof die vorgenannten Überlegungen in Van Parys selbst nicht ausdrücklich formuliert. Angesichts der Tatsache, dass er jedoch einerseits über objektive Indizien für einen Umsetzungswillen in seiner Entscheidung kommentarlos hinweggeht, andererseits durch das Erfordernis eines explizit erklärten Umsetzungswillens der Gemeinschaft ihren handelspolitischen Handlungsspielraum in vollem Umfang belässt, dürfte zu erwarten sein, dass der EuGH seine Rechtsprechung künftig im Sinne einer ausdrücklichen Justiziabilitätsbekundung präzisieren wird. Eine sichere Prognose lässt sich jedoch insbesondere deshalb nicht stellen, weil der Gerichtshof bislang nicht offengelegt hat, weshalb er bei Vorliegen der Nakajima- und Fediol-Kriterien ausnahmsweise WTO-Recht als Prüfungsmassstab heranzieht. Insofern ist zu fordern, dass der Gerichtshof auch durch Offenlegung seiner Beweggründe die Nakajima-Kriterien präzisiert und damit die derzeit bestehende erhebliche Rechtsunsicherheit beseitigt.

6 Optionen nach Van Parys

Der Gerichtshof hatte durch sein *obiter dictum* in Biret noch Erwartungen geweckt, er könne seine restriktive Haltung zur unmittelbaren Anwendbarkeit von WTO-Recht im Gemeinschaftsrecht bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung aufweichen. In Van Parys bekräftigt er jedoch seine bisherige Auffassung und setzt im Ergebnis sogar höhere Hürden für eine

46 So VON BOGDANDY/MARATSCH (2000) S. 267.

47 Vgl. VON BOGDANDY (2001) S. 362ff.

ausnahmsweise Überprüfung von Gemeinschaftsrechtsakten am Massstab des WTO-Rechts. Es soll daher untersucht werden, welche Möglichkeiten sich dem einzelnen Marktteilnehmer noch eröffnen, sich gegen WTO-rechtswidriges Verhalten der Gemeinschaft zur Wehr zu setzen.

6.1 Haftung der Gemeinschaft für rechtswidriges Handeln?

Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens Van Parys hatte der Gerichtshof über die Ungültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsaktes wegen Verstosses gegen WTO-Recht zu entscheiden. Offen geblieben ist daher die Frage, die sich bereits in *Biret* gestellt hatte, inwiefern einzelne Marktteilnehmer bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung wenigstens einen Schadensersatzanspruch gemäss Art. 288 Abs. 2 EG auf Ausgleich der Nachteile, die ihnen aus einem WTO-rechtswidrigen Gemeinschaftsrechtsakt erwachsen, geltend machen können.

Auf den ersten Blick erscheint ein solcher Schadensersatzanspruch auf Grundlage der dargestellten EuGH-Rechtsprechung ausgeschlossen, denn ein Anspruch aus Art. 288 Abs. 2 EG setzt ja gerade ein rechtswidriges Handeln der Gemeinschaft voraus. Von der Rechtswidrigkeit eines Gemeinschaftsrechtsaktes könnte in einem solchen Fall jedoch nur ausgegangen werden, wenn der Gerichtshof das Gemeinschaftshandeln am Massstab des WTO-Rechts messen würde. Dies gerade lehnt der Gerichtshof aber seit Van Parys nunmehr auch für den Fall des Vorliegens einer DSB-Entscheidung ab.

Gleichwohl hatte Generalanwalt Alber in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *Biret* dafür plädiert, bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung und nach Ablauf der Umsetzungsfrist zwar die WTO-rechtswidrige Gemeinschaftshandlung nicht für ungültig zu erklären, aber gleichwohl einem betroffenen Marktteilnehmer einen Schadensersatzanspruch zuzusprechen.⁴⁸

Dogmatisch lässt sich diese Differenzierung nur begründen, wenn man im Rahmen von Art. 288 Abs. 2 EG bei der Prüfung der Schutznormverletzung davon ausgeht, dass eine Schutznorm nicht den Charakter der unmittelbaren Anwendbarkeit aufweisen muss. Dies erscheint auf den

⁴⁸ Schlussanträge des Generalanwalts ALBER, C-93/02, *Biret*, Slg. 2003, I-10497.

ersten Blick ausgeschlossen: Wie soll eine Norm, der der Gerichtshof die unmittelbare Anwendbarkeit abspricht, was nach seiner Konzeption bedeutet, dass sie generell nicht als Prüfungsmaßstab herangezogen werden kann, die Gerichte also blind für diese Norm sind, Schutznorm im Sinne von Art. 288 Abs. 2 EG sein? Ein Verzicht auf das Erfordernis der unmittelbaren Anwendbarkeit einer Schutznorm i.S.d. Art. 288 Abs. 2 EG unter Beibehaltung des Erfordernisses der unmittelbaren Anwendbarkeit im Rahmen von Art. 230 EG würde im übrigen eine grosse Beeinträchtigung der Kohärenz des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsschutzsystems darstellen.⁴⁹

Dass die unmittelbare Anwendbarkeit einer Schutznorm keine zwingende Bedingung für die Anerkennung eines Schadensersatzanspruchs im Falle ihrer Verletzung sein muss, wird dennoch teilweise in Analogiebildung zum Francovich-Urteil des EuGH vertreten.⁵⁰ Dort hatte der Gerichtshof eine Schadensersatzpflicht wegen Nichtumsetzung einer Richtlinie entwickelt, der ebenfalls keine unmittelbare Anwendbarkeit zukam. Insofern gewährte der Gerichtshof in Francovich Schadensersatz trotz fehlender unmittelbarer Anwendbarkeit der verletzten Norm.

Diese Analogiebildung scheidet jedoch an der mangelnden Vergleichbarkeit der beiden Fallkonstellationen. Zum einen ist grundsätzlich fraglich, ob man ein Institut des Gemeinschaftsrechts auf die Konstellation des WTO-Rechts übertragen kann. Ausserdem setzt die Francovich-Rechtsprechung voraus, dass die Richtlinie selbst es bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.⁵¹ Eine DSB-Entscheidung bezweckt aber nicht die Verleihung hinreichend bestimmbarer subjektiver Rechte in diesem Sinne.⁵²

Schliesslich wäre mit den bei Anerkennung einer Schadensersatzpflicht nach Art. 288 Abs. 2 EG zu erwartenden Haftungsklagen ein ganz erheblicher finanzieller Druck auf die Gemeinschaft verbunden, der faktisch den handelspolitischen Handlungsspielraum der Gemeinschaft in ähnlicher Weise einschränken würde, wie dies bei einer Kassation eines WTO-rechtswidrigen Gemeinschaftsrechtsaktes der Fall wäre.

49 VON BOGDANDY (2004) S. 21.

50 So REINISCH (2000) S. 47; McDONALD (1998) S. 269; hierzu auch SCHOISSWOHL (2001) S. 695ff.

51 EuGH, C-6/90, Francovich, Slg. 1991 I-5357, Rn. 34.

52 Vgl. HÖRRMANN/GÖTTSCHE (2003) S. 694.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Gerichtshof nach einer DSB-Entscheidung den von einem WTO-rechtswidrigen Verhalten der Gemeinschaft betroffenen Marktteilnehmern einen Schadensersatzanspruch aus Art. 288 Abs. 2 EG wegen rechtswidrigen Verhaltens der Gemeinschaft zusprechen wird. Das Gericht erster Instanz hat in einem Urteil vom 3. Februar 2005 bereits ausdrücklich auch einen Schadensersatzanspruch bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung und Ablauf der Umsetzungsfrist abgelehnt.⁵³

6.2 Haftung der Gemeinschaft für rechtmässiges Handeln?

Sieht man von den engen Nakajima- und Fediol-Konstellationen und der WTO-rechtkonformen Auslegung ab, ist dem einzelnen Marktteilnehmer somit nach Van Parys weder eine Möglichkeit eröffnet, die Ungültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsaktes wegen Verstosses gegen WTO-Recht vor europäischen Gerichten geltend zu machen, noch auf Schadensersatz gemäss Art. 288 Abs. 2 EG wegen rechtswidrigen (WTO-widrigen) Handelns der Gemeinschaft zu klagen.

In der Literatur mehren sich jedoch Stimmen, die betroffene Marktteilnehmer nicht gänzlich schutzlos lassen wollen. Ein systemkonformer Weg zu Schadensersatz wegen WTO-rechtswidriger Gemeinschaftakte wird in der Anerkennung einer Haftung der Gemeinschaft für rechtmässiges Handeln nach Art. 288 Abs. 2 EG gesehen.⁵⁴

Eine Haftung für rechtmässiges Verhalten mag auf den ersten Blick unpassend erscheinen, lässt sich ein WTO-rechtswidriges Handeln der Gemeinschaft doch kaum als «rechtmässig» bezeichnen. Da der EuGH jedoch eine Rechtmässigkeitsprüfung von Gemeinschaftsrechtsakten am Massstab des WTO-Rechts ablehnt, ist ein nach aussen rechtswidriger Akt gleichwohl nach innen in der Gemeinschaftsrechtsordnung – ungeprüft – als «rechtmässig» zu qualifizieren.

Die Grundsätze der ausservertraglichen Haftung der Gemeinschaft nach Art. 288 Abs. 2 EG sind vom EuGH im Wege der wertenden Rechtsver-

53 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. Februar 2005, T-19/01, Chiquita Brands International Inc./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

54 SCHOISSWOHL (2001) S. 722ff.; VON BOGDANDY (2004) S. 29; PITSCHAS (2003) S. 762; allgemein eine Haftung für rechtmässiges Verhalten befürwortend PERNICE (1995) S. 652; SCHMAHL (1999) S. 415; HAACK (1999) S. 395; generell ablehnend RUFFERT (2002), Art. 288 EG, Rn. 18.

gleichung von den Gemeinschaftsgerichten zu entwickeln; es ist dabei nicht erforderlich, dass eine bestimmte Ausgestaltung der ausservertraglichen Haftung in allen Mitgliedstaaten anerkannt ist.⁵⁵ Eine Haftung für rechtmässiges Handeln ist in den Rechtsordnungen mehrerer Mitgliedstaaten anerkannt.⁵⁶ Gericht erster Instanz und der Gerichtshof haben bislang offengelassen, ob ein solches Rechtsinstitut im Gemeinschaftsrecht anzuerkennen ist. Sie haben jedoch hypothetisch bereits Voraussetzungen aufgestellt, die für eine Haftung für rechtmässiges Verhalten vorliegen müssten: bei den Betroffenen Marktteilnehmern muss ein aussergewöhnlicher und besonderer Schaden entstanden sein.⁵⁷ Relevantes Kriterium einer solchen Haftung ist also ein «Sonderopfer». Eine Haftung für rechtmässiges Verhalten soll nur ausgelöst werden, wenn der Einzelne im Interesse des Gemeinwohls eine Belastung ertragen muss, die er eigentlich nicht zu tragen hat. Vom Vorliegen einer solchen Belastung soll auszugehen sein, wenn eine besondere Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern im Vergleich zu anderen unverhältnismässig benachteiligt wird und der erlittene Nachteil die Grenzen der wirtschaftlichen Risiken, die der Tätigkeit im betroffenen Sektor ohnehin innewohnt, überschreitet, ohne dass die grössere Belastung durch ein allgemeines wirtschaftliches Interesse gerechtfertigt wäre.⁵⁸ Das Vorliegen eines aussergewöhnlichen und besonderen Schadens ist durch eine Gesamtschau aller Umstände zu ermitteln, wobei es zum Beispiel auf die Vorhersehbarkeit der Risiken ankommt und eine existenzbedrohende Krise eines Unternehmens ein wichtiges Indiz darstellen kann. Der Gerichtshof hat damit Kriterien dargelegt, mit deren Hilfe sich eine Konturlosigkeit dieses Rechtsinstituts vermeiden lässt und hierdurch einer Ausuferung der Haftung für rechtmässiges Verhalten entgegengewirkt.

Bei der Frage, inwieweit den Betroffenen eines WTO-widrigen Gemeinschaftsrechtsaktes entstandene Nachteile aufgrund einer Haftung der Gemeinschaft für rechtmässiges Verhalten zu ersetzen sind, lassen sich verschiedene Fallgruppen bilden.⁵⁹ Insbesondere lassen sich Ansprüche von unmittelbar durch WTO-widrige Akte Betroffenen (beispielsweise

55 SCHOISSWOHL (2001) S. 722.

56 So beispielsweise in Frankreich und Deutschland, siehe für eine rechtsvergleichende Analyse HAACK (1995) S. 46ff.

57 EuG, T-184/95, Dorsch Consult, Slg. 1998, II-667, Rn. 59ff. und EuGH, C-237/98 P, Dorsch Consult, Slg. 2000, I-4549, Rn. 18.

58 EuG, T-184/95, Dorsch Consult, Slg. 1998, II-667, Rn. 80; das Kriterium der Rechtfertigung durch ein besonderes wirtschaftliches Interesse ist allerdings sehr kritisch zu betrachten, da es ein sehr unscharfes Kriterium ist und mit ihm im Ergebnis jede Haftung ausgeschlossen werden kann.

59 Siehe für eine Fallgruppenbildung auch SCHOISSWOHL (2001) S. 693ff.

Bananenimporteure) und Ansprüche nur mittelbar betroffener Marktteilnehmer, die von Sanktionsmassnahmen (Strafzöllen) betroffen sind, die als Reaktion auf WTO-widrige Gemeinschaftsrechtsakte gegen europäische Unternehmen verhängt wurden, unterscheiden.

In der bei Van Parys einschlägigen Fallgruppe – von der Marktorganisation der Gemeinschaft betroffene Importeure – dürfte vom Vorliegen eines solchen Sonderopfers im Ergebnis nur selten auszugehen sein. Die mit einer Änderung der Marktorganisation für Bananen einhergehenden Beschränkungen sind einerseits vorhersehbar, andererseits ist keine klar abgrenzbare Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern betroffen.⁶⁰

Relevanz dürfte eine Haftung der Gemeinschaft für rechtmässiges Handeln allerdings in Fällen erlangen, in denen europäische Unternehmen von Strafsanktionen anderer WTO-Mitglieder betroffen sind, die diese berechtigt verhängen, nachdem die Gemeinschaft eine DSB-Entscheidung nicht umgesetzt hat. Denn in diesen Fällen trifft die betroffenen Unternehmen ein in keinerlei Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und den mit dieser verbundenen Risiken stehender unkalkulierbarer «Schicksalsschlag», der allein auf der Tatsache beruht, dass die Gemeinschaft in Ausübung ihres Handlungsspielraums eine DSB-Entscheidung nicht befolgen möchte.

Will man die Gemeinschaft ihren handelspolitischen Spielraum nicht unabgedeckt auf dem Rücken der einzelnen Marktteilnehmer ausüben lassen, ist eine ausservertragliche Haftung für rechtmässiges Verhalten unter Art. 288 Abs. 2 EG grundsätzlich anzuerkennen. Durch die Begrenzung auf Fälle der Existenzvernichtung und gegebenenfalls lediglich Gewährung einer billigen Entschädigung (statt eines echten Schadensersatzes) wird hierdurch der Verhandlungsspielraum der Gemeinschaft, dessen Bewahrung der Gerichtshof zentrale Bedeutung beimisst, auch nicht über die Massen eingeschränkt. Mit besonderer Spannung ist daher der Ausgang vor dem Gericht erster Instanz anhängiger Schadensersatzklagen von Strafsanktionen betroffener Unternehmen zu erwarten.⁶¹

60 SCHOISSWOHL (2001) S. 727.

61 Gegenwärtig sind mehrere Klagen von Strafzöllen betroffener Unternehmen vor dem Gericht erster Instanz anhängig, u.a. in den Rs. T-69/00 - Fiamm SpA and Fiamm Technologies Inc., ABl. 2000, C 135/30; T-151/00, Le Laboratoire du Bain, ABl. 2000 C 247/30; Groupe Fremaux and Palais Royal Inc., ABl. 2000 C 355/32; CD Cartondruck GmbH & Co.KG, ABl. 2000 C 355/39; T-383/00 Beamglow Ltd., ABl. 2001 C 61/21.

7 Fazit

Auch nach dem Urteil des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren Van Parys stellt sich die rechtliche Wirkung des WTO-Rechts in der Gemeinschaftsrechtsordnung als Flickenteppich dar. Bei grundsätzlicher Ablehnung einer unmittelbaren Anwendbarkeit misst der Gerichtshof weiterhin lediglich bei Vorliegen der Nakajima- und Fediol-Kriterien Gemeinschaftsrechtsakte ausnahmsweise am Massstab des WTO-Rechts, daneben berücksichtigt er dieses im Rahmen einer WTO-rechtskonformen Auslegung. Die Annahme einer unmittelbaren Anwendbarkeit bei Vorliegen einer DSB-Entscheidung hat der Gerichtshof in Van Parys nun endgültig abgelehnt. Bedauerlicherweise hat es der Gerichtshof in Van Parys unterlassen, seine Nakajima-Rechtsprechung zu präzisieren und ihr trennscharfe Kriterien zu verleihen.⁶² Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Gerichtshof die Nakajima-Kriterien wesentlich enger versteht, als dies seiner bisherigen Rechtsprechung zu entnehmen war. Während der Gerichtshof der Gemeinschaft somit einen weitestgehenden handelspolitischen Handlungsspielraum belässt, verbleibt auf Seiten der Marktteilnehmer eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Annahme einer Haftung der Gemeinschaft für rechtmässiges Verhalten würde zumindest in den Fällen einer aussergewöhnlichen Belastung eines einzelnen Marktteilnehmers dazu führen, dass die Gemeinschaft den ihr durch den Gerichtshof eingeräumten Handlungsspielraum nicht unabgedeckt auf dem Rücken der einzelnen Marktteilnehmer wahrnehmen kann.

⁶² Gelegenheit zur Klarstellung bietet sich dem Gerichtshof bereits in der anhängigen Rechtssache C-313/04 Egenberger.

Literatur

- BARTELT, SANDRA (2003). Die Haftung der Gemeinschaft bei Nichtumsetzung von Entscheidungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums. *Europarecht* 38(6), S. 1077–1082.
- BENEYTO, JOSE MARIA (1996). Direct Effect of the New Dispute Settlement System?. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 7, S. 295–299.
- BERG, WERNER und JOCHEN BECK (2005). Zur jüngsten Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte zur unmittelbaren Anwendung von WTO-Recht im Gemeinschaftsrecht. *Recht der Internationalen Wirtschaft* 51(6), S. 401–411.
- BERRISCH, KLAUS und HANS-GEORG KAMANN (2000). WTO-Recht im Gemeinschaftsrecht – (k)eine Kehrtwende?. *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht* 11(3), S. 89–97.
- BOURGOIS, JACQUES H. J. (2000). *The European Court of Justice and the WTO: Problems and Challenges*. in: J. H. H. Weiler (Hrsg.), *The EU, the WTO, and the NAFTA*, Oxford: Oxford University Press, S. 71–123.
- CASCANTE, JOSÉ CHRISTIAN und GERALD G. SANDER (1999). *Der Streit um die EG-Bananenmarktordnung*, Berlin: Duncker und Humblot.
- CASTILLO DE LA TORRE, FERNANDO (1995). The Status of GATT in EC law, revisited: the consequences of the Judgement on the Banana Import Regime for the enforcement of the Uruguay Round Agreements. *Journal of World Trade Law* 29, S. 53–68.
- COTTIER, THOMAS (1998). Dispute Settlement in the World Trade Organization: Characteristics and Structural Implications for the European Union. *Common Market Law Review* 35, S. 325–378.
- DUVIGNEAU, JOHANN LUDWIG (2001). Die Konstitutionalisierung des WTO-Rechts: Zur juristischen Diskussion über Verfassungsstrukturen im Bereich des Handelsvölkerrechts. *Aussenwirtschaft* 56(3), S. 295–325.
- EECKHOUT, PIET (1997). The Domestic Legal Status of the WTO Agreement: Interconnecting Legal Systems. *Common Market Law Review* 34, S. 11–58.
- GÖTTSCHE, GÖTZ J. und SASKIA HÖRMANN (2003). Die Haftung der EG für WTO-Rechtsverletzungen – Neue Tendenzen in der EuGH-Rechtsprechung?. *Recht der internationalen Wirtschaft* 49(9), S. 689–698.
- HAACK, STEFAN (1999). Die ausservertraglichen Haftung der EG für rechtmässiges Verhalten. *Europarecht*, S. 395–403.
- HAACK, STEFAN (1995). *Die ausservertragliche Haftung der Europäischen Gemeinschaften für rechtmässiges Verhalten ihrer Organe*, Frankfurt am Main: Lang.

- HILF, MEINHARD (1997), The Role of National Courts in International Trade Relations, *Michigan Journal of International Law* 18, S. 321–355
- HILF, MEINHARD UND FRANK SCHORKOPF (2000), WTO und EG: Rechtskonflikte vor dem EuGH?, *Europarecht* 35, S. 74–91.
- KOKOTT, JULIANE UND PATRICIA EGLI (2000), Portuguese Republic v. Council of the European Union Case C-149/96, Urteilsanmerkung, *American Journal of International Law* 94(4), S. 740–745.
- LAVRANOS, NIKOLAOS (2004a), Die EG darf WTO-Recht weiterhin ignorieren, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht* 15(7), S. 293–297.
- LAVRANOS, NIKOLAOS (2004b), *Legal interaction between decisions of international organizations and European law*, Groningen: Europa Law Publishing.
- MCDONALD, KEVIN M. (1998), Die (Nicht-) Umsetzung von Panel-Beschlüssen der WTO im Recht der USA und der EU, *Zeitschrift für europarechtliche Studien*, S. 249–270.
- MENG, WERNER (2001), *Verfahrensrechtliche Rechtsstellung der Individuen in Bezug auf das WTO-Recht*, in: HANS-WOLFGANG ARNDT (Hrsg.), *Völkerrecht und deutsches Recht: Festschrift für Walter Rudolf*, München: Beck, S. 65–94.
- NETTESHEIM, MERTIN (2001), *Von der Verhandlungsdiplomatie zur internationalen Verfassungsordnung*, in: CLAUS DIETER CLASSEN (Hrsg.), *«In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...»: Liber amicorum Thomas Oppermann*, Berlin: Duncker und Humblot, S. 381–409.
- OTT, ANDREA (2003), Der EuGH und das WTO-Recht: die Entdeckung der politischen Gegenseitigkeit – altes Phänomen oder neuer Ansatz?, *Europarecht* 38, S. 504–521.
- PEERS, STEVE (2003), *Fundamental Right or Political Whim? WTO Law and the European Court of Justice*, in: GRAINNE DE BURCA und JOANNE SCOTT (Hrsg.), *The EU and the WTO: Legal and Constitutional Issues*, Oxford: Hart Publishing.
- PERNICE, INGOLF (1995), Le recours en indemnité, *Cahiers de droit européen*, S. 641–659.
- PETERSMANN, ERNST-ULRICH (1997), Darf die EG das Völkerrecht ignorieren?, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 8(1997), S. 325–331.
- PITSCHAS, CHRISTIAN (2003), Urteilsanmerkung zum EuGH-Urteil in der Rechtssache Biret, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, S. 761–763.
- REINISCH, AUGUST (2000), Entschädigung für die unbeteiligten «Opfer» des Hormon- und Bananenstreits nach Art. 288 II EG?, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, S. 42–51.

- ROYLA, PASCAL (2001), WTO-Recht – EG-Recht: Kollision, Justiziabilität, IMPLEMENTATION, *Europarecht*, S. 495–521.
- RUFFERT, MATTHIAS (2002), Artikel 288, in: MATTHIAS RUFFERT und CHRISTIAN CALLIES (Hrsg.), *Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*, 2. Auflage, Krefeld: Luchterhand.
- SAURER, HEIKO (2004), Die innergemeinschaftlichen Wirkungen von WTO-Streitbeilegungsentscheidungen – Begriffliche und dogmatische Klärungen, *Europarecht* 39, S. 463–477.
- SCHMAHL, STEFANIE (1999), Rechtsschutzlücken bei der ausservertraglichen Haftung der Europäischen Gemeinschaft, *Zeitschrift für europarechtliche Studien*, S. 415–429.
- SCHOISWOHL, BIRGIT (2001), Haftung der Gemeinschaft für WTO-Rechtsverletzungen ihrer Organe: Doktrin der «Nichtverantwortung»? *Zeitschrift für europarechtliche Studien*, S. 689–730.
- SCHROEDER, WERNER und MARTIN SELMAYR (1998), Die EG, das GATT und die Vollzugslehre, *Juristenzeitung*, S. 344–349.
- SCHWARTMANN, ROLF (2005), *Private im Wirtschaftsvölkerrecht*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- SNYDER, FRANCIS (2003), The Gatekeepers: The European Courts and WTO Law, *Common Market Law Review* 40, S. 313–367.
- VON BOGDANDY, ARMIN (2000), Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit und Subsidiarität im transnationalen Wirtschaftsrecht – Zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 81 III EG und des WTO-Rechts, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, S. 357–365.
- VON BOGDANDY, ARMIN (2004), *Rechtswirkungen von WTO-Entscheidungen im Unionsrecht*, in: OLIVER DÖRR (Hrsg.), *Ein Rechtslehrer in Berlin: Symposium für Albert Randelzhofer*, Berlin: Springer, S. 1–31.
- VON BOGDANDY, ARMIN und TILMAN MAKATSCH (2000), Kollision, Koexistenz oder Kooperation? – Zum Verhältnis von WTO-Recht und europäischem Aussenwirtschaftsrecht in neueren Entscheidungen, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, S. 261–268.
- VON DANWITZ, THOMAS (2001), Der EuGH und das Wirtschaftsvölkerrecht – ein Lehrstück zwischen Europarecht und Politik, *Juristenzeitung*, S. 721–730.
- WEBER, ALBRECHT und FLEMMING MOOS (1999), Rechtswirkungen von WTO-Streitbeilegungsentscheidungen im Gemeinschaftsrecht, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, S. 229–236.
- ZONNEKEYN, GEERT A. (1999), The legal status of WTO Panel reports in the EC legal order, *Journal of International Economic Law*, S. 713–722.

ZONNEKEYN, GEERT A. (2001), The latest on indirect effect of WTO law in the EC legal order – the Nakajima case law misjudged?, *Journal of International Economic Law*, S. 597–608.